



Protokoll der 07. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 12. März 2026 der Amtsperiode 2025-2029, 19:00 bis 20:15 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Danz Brigitte, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Scholl Christoph, Gemeindevizepräsident
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Bur Nathalie, Gemeinderatsmitglied
Ferretti Fabio, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Schär Zoe, Gemeinderatsmitglied

Entschuldigt: Heimgartner Cédric, Gemeinderatsersatzmitglied
Junker Markus, Gemeinderatsersatzmitglied
Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhasse Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Wenger Florian, Gemeinderatsersatzmitglied
Studer Thomas, Gemeinderatsmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Schneitter Ashton Oliver, Geschäftsführer Verein Naturkultur
Barria Jasmin, Bauverwalterin Tiefbau
Elsässer Karin, Bauverwalterin Hochbau

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.02.2026
2. Beitragsgesuche/Darlehensgewährungen
Fördergesuch betreffend Sanierung der Trockensteinmauer auf der Stallflue
3. WASSERVERSORGUNG
Genehmigung Neuausscheidung Schutzzone Weiher
4. Teilrevision des Benützungs- und Gebührenreglement des Gemeindezentrums
Benützungs- und Gebührenreglement des Gemeindezentrums
- Erhöhung der Benützungsgebühren für externe Nutzende

5. Infrastruktur Schiessanlagen
 Auflösung der Arbeitsgruppe «Klärung Weiterbestand Schiessanlage auf der Rüttenen»
6. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
 Entscheid über Durchführung von Befragungen als Grundlage für die Legislaturplanung 2025-2029
7. Mitteilungen und Verschiedenes
 Mitteilungen und Verschiedenes

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen

0120 Exekutive
0-2026

**1. Protokollgenehmigung
Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.02.2026**

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 6 vom 19.02.2026

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der Sitzung Nr. 6 vom 19.02.2026 wird genehmigt.

0120 Exekutive
0-2026

**2. Beitragsgesuche/Darlehensgewährungen
Fördergesuch betreffend Sanierung der Trockensteinmauer auf der Stallflue**

Akten

– Beitragsgesuch Verein Naturkultur

Ausgangslage

- Der Verein Naturkultur hat der Einwohnergemeinde Selzach ein Gesuch um Unterstützung für die Sanierung der Trockensteinmauer auf der Stallflue eingereicht. Konkret wird um eine Unterstützung für den Transport des Steinmaterials vom Parkplatz Stallberg zur Baustelle an der Fluh ersucht. Die Kosten dafür werden auf rund CHF 35'000 geschätzt.
- Die Trockensteinmauer entlang der Stallflue ist rund 500 Meter lang und teilweise stark zerfallen. Das Projekt sieht vor, die Mauer in den Jahren 2026 und 2027 unter Leitung von professionellen Trockenmaurern sowie unter Mitwirkung von Freiwilligen und Schulklassen wieder instand zu stellen.
- Die Stallflue liegt auf dem Gemeindegebiet von Selzach und befindet sich im Gebiet «BLN 1010 Weissenstein», welches im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgeführt ist. Die Trockenmauer verläuft entlang eines stark frequentierten Wanderwegs und prägt das Landschaftsbild wesentlich.
- Das Gesamtprojekt ist auf rund CHF 520'000 veranschlagt. Ein wesentlicher Teil der Finanzierung erfolgt über Beiträge des Bundes (BAFU), des Kantons Solothurn, des Fonds Landschaft Schweiz sowie weiterer Stiftungen und Partnerorganisationen. Die Einwohnergemeinde Selzach wurde angefragt, einen Beitrag an den Transport des Steinmaterials zu leisten.
- Oliver Schneitter Ashton, Geschäftsführer Verein Naturkultur wird das Projekt anlässlich der Gemeinderatssitzung vorstellen.

Erwägungen

1. Die Sanierung der Trockensteinmauer dient dem Erhalt eines landschaftsprägenden Elements auf Gemeindegebiet und trägt zur Förderung der Biodiversität bei. Trockenmauern bieten

zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und leisten einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Vernetzung von Lebensräumen.

2. Gemäss der Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach (S 164) werden im Bereich Umwelt Massnahmen zur Förderung der Biodiversität unterstützt. Dazu gehört ausdrücklich auch das Erstellen von Trockenmauern mit einheimischen Steinsorten (nach SIA 2053).
3. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich jedoch nicht um das Erstellen einer neuen Trockenmauer, sondern um die Sanierung einer bestehenden, teilweise zerfallenen Mauer. Inwiefern eine solche Sanierung im Sinne der Richtlinie dem Erstellen einer Trockenmauer gleichgestellt werden kann, ist in der Richtlinie nicht ausdrücklich geregelt und bedarf daher einer entsprechenden Prüfung.
4. Gemäss Richtlinie können Beiträge im Bereich Umwelt grundsätzlich bis maximal 50 % der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch CHF 15'000 pro Projekt, gewährt werden.
5. Die konkrete Prüfung des Gesuchs sowie die Klärung der Förderfähigkeit der vorgesehenen Massnahme erfolgen gemäss Zuständigkeitsregelung der Richtlinie durch die Umweltkommission.

Eintreten wird beschlossen

Oliver Schneitter Ashton: Die Kosten des Projektes belaufen sich auf ca. CHF 50'000. Wir werden die Trockenmauern bis Ende 2027 sanieren. Es ist alles finanziert. Man muss rund 75% erneuern, da die alten Mauern das neue Material nicht tragen würden. 1 Meter einer Mauer wiegt rund 1 Tonne. Im letzten Frühling wurde eine Begehung mit Vertretern der Stallbergkooperation, Thomas Studer, Forstbetrieb Leberberg und Vertretungen des Kantons durchgeführt. Bei dieser Begehung wurde festgestellt, dass der Transport aufwändiger ist, als ursprünglich angenommen. Die Variante mit der Rega wurde wieder verworfen, weil die Vorbereitungsarbeiten sehr aufwendig sind. Dabei ist man zum Schluss gekommen, dass es besser ist, wenn man sukzessive herauffahren würde. Für diese Aufwendungen müssen wir eine Finanzierung finden. Für den Forstbetrieb Leberberg ist es aufgrund von Einwendungen der Bürgergemeinden nicht ohne weiteres möglich die Finanzierung zu übernehmen. Effektiv muss man mit CHF 35'000 rechnen.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass man auch die Bürgergemeinden anschreiben sollte.

Nathalie Bur: Aus meiner Sicht ist das Konzept sehr klar.

Oliver Schneitter Ashton auf Anfrage von **Simon Hugi:** Das Material in BigBags mit Helikopter hinaufzuführen wäre sehr aufwendig. Die freiwilligen Helfer dürften zudem aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mithelfen, was höhere Kosten nach sich zieht.

Peter Bichsel: Die CHF 35'000, ist das die Verrechnung der Arbeitsleitung des Forstbetriebes?

Oliver Schneitter Ashton: Das stimmt. Die Bürgergemeinde, resp. der Forstbetrieb Grenchen beispielsweise hat Geld für die Mauer gegeben. Der Rest wurde via Fundraising finanziert.

Christoph Scholl: Ich finde es nicht akzeptabel, dass sich die Bürgergemeinde Selzach nicht beteiligt. Auch sollten mit der Stundenverrechnung des Forstbetriebes kein Gewinn erzielt werden können.

Oliver Schneitter Ashton verlässt den Raum.

Marco Blum: Wir haben gesehen, dass gemäss Richtlinie Förderbeiträge die Erstellung und nicht die Sanierung vorgesehen sind.

Gemeindeverwalter: Ob dieses Projekt als Sanierung gilt oder als Neuerstellung möchte die Verwaltung nicht beurteilen - das ist Sache des Gemeinderats. Grundsätzlich wurde beim letzten Gesuch CHF 100 pro m2 Mauerfläche gesprochen. Im konkreten Fall wurde eine neue Mauer erstellt.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Gesuch des Vereins Naturkultur betreffend Unterstützung der Trockenmauersanierung auf der Stallflue.
2. Beiträge der Einwohnergemeinde Selzach erfolgen ausschliesslich im Rahmen der Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach (S 164). Der maximale Förderbeitrag beträgt gemäss Richtlinie höchstens 50 % der anrechenbaren Kosten und maximal CHF 15'000 pro Projekt.
3. Die Umweltkommission wird mit der Prüfung des Gesuchs, der Klärung der Förderfähigkeit der Sanierung im Sinne der Richtlinie sowie der weiteren Abwicklung beauftragt.

7101 Wasserversorgung SF
0-2026

3. WASSERVERSORGUNG Genehmigung Neuausscheidung Schutzzone Weiher

Akten

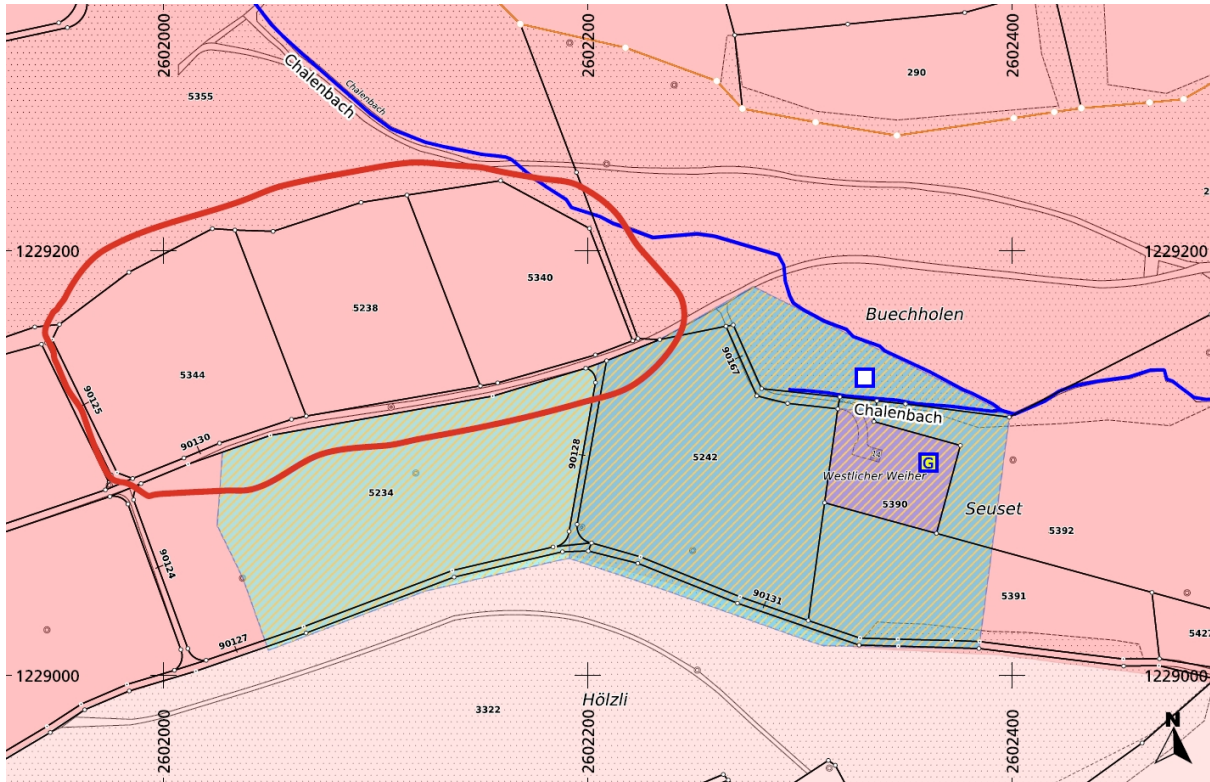
- 1_Vorprüfungsbericht
- 2_GR-Sitzung vom 24.02.2026 Beschlüsse und Publikation
- 3_Protokollauszug 5. Neuausscheidung Schutzzone Weiher_Öffentliche Auflage
- 4_Schutzzonenplan Auflage
- 5_Bericht Auflage
- 6_Reglement Auflage

Ausgangslage

- Die Einwohnergemeinde Bellach beabsichtigt die Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Weiher, welches der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bellach dient. Grundlage bilden aktualisierte hydrogeologische Untersuchungen sowie ein durchgeführter Markierversuch.
- Das Pumpenhaus, der Entnahmehrunnen sowie die ausgeschiedenen Schutzzonen befinden sich vollständig auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Selzach.
- Das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn hat das überarbeitete Schutzzonendossier vorgeprüft. Die im Vorprüfungsbericht enthaltenen Anpassungen wurden bereinigt und das Dossier mit dem Vermerk «gut zur Auflage» freigegeben.
- Im Rahmen der Neuausscheidung wird unter anderem die Schutzzone S3 angepasst. Diese Zone dient als Sicherheitsbereich rund um die Wasserfassung. Sie soll sicherstellen, dass bei einer möglichen Gefährdung des Grundwassers – beispielsweise bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen – genügend Zeit und Raum für geeignete Schutzmassnahmen zur

Verfügung stehen.

- Die neue Schutzzone S3 umfasst unter anderem die gesamte Parzelle Nr. 5234 sowie neu auch die Parzelle Nr. 90130. Die westliche Zonengrenze verläuft entlang bestehender Parzellengrenzen. Gegen Norden folgt die Zonengrenze dem Waldrand und schliesst die Parzellen Nrn. 5344, 5238 und 5340 ein. Im Nordosten verläuft die Zonengrenze entlang des Chalenbachs.



Ausschnitt Webgis Kt. Solothurn (Stand: 05.03.2026): Schutzzone

Als Standortgemeinde ist Selzach für die Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens zuständig.

Erwägungen

- Der Schutz des Grundwassers ist eine zentrale Voraussetzung für eine langfristig sichere Trinkwasserversorgung. Mit der vorliegenden Neuausscheidung werden die bestehenden Schutzzone für das Pumpwerk Weiher an die heutigen gesetzlichen Anforderungen sowie an die aktuellen hydrogeologischen Erkenntnisse angepasst.
- Die weitere Schutzzone S3 bildet dabei einen zusätzlichen Sicherheitsbereich rund um die Wasserfassung. Sie soll sicherstellen, dass bei einer möglichen Gefährdung des Grundwassers – beispielsweise bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen – genügend Zeit und Raum für geeignete Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen.
- Da sich das Pumpwerk sowie die betroffenen Schutzzone vollständig auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Selzach befinden, ist der Gemeinderat Selzach für die Genehmigung des Auflagedossiers und die Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens zuständig.
- Das weitere Vorgehen hinsichtlich Publikation und Koordination des Verfahrens wird mit der Einwohnergemeinde Bellach abgestimmt.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Das Auflagedossier zur Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone Pumpwerk Weiher der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt und zur öffentlichen Auflage verabschiedet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Vorgehen betreffend Publikation, Terminierung der Auflage sowie Koordination der Behandlung allfälliger Einsprachen mit der Einwohnergemeinde Bellach abzustimmen, sowie die öffentliche Auflage durchzuführen.

3630 Gemeindezentrum
0-2026

4. Teilrevision des Benützungs- und Gebührenreglement des Gemeindezentrums
Benützungs- und Gebührenreglement des Gemeindezentrums
- Erhöhung der Benützungsgebühren für externe Nutzende

AusgangslageDie Gemeindeversammlung hat am 19.12.2024 beschlossen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach – gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 beschliesst:

	<u>Benützungs- und Gebührenreglement des Gemeindezentrums (S 117)</u>
1	Benützungsreglement
1.1	Das Gemeindezentrum ist Eigentum der Einwohnergemeinde, wird als Ort der Begegnung genutzt und dient zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde.
1.2	Das Gemeindezentrum steht grundsätzlich jedermann zur Benützung offen. Bei Konflikten gilt folgende Vorrangregelung: 1. Priorität: Anlässe der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, sowie deren eigenen Organe und Zweckverbände 2. Priorität: Anlässe von Vereinen mit Sitz in Selzach 3. Priorität: Alle übrigen Anlässe gem. Reservationseingang Die Prioritäten 1 - 3 gelten bis 18 Monate vor Anlass. Das Raumreservationssystem ist so einzurichten, dass 18 Monate im Voraus reserviert werden kann. Reservationen gemäss Prioritätenregelung können vorab per Mail eingegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist wird das Gemeindezentrum ohne Vorrangregelung an den Erstreservierenden vergeben. Die Benützung der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum werden in einem gesonderten Mietvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und den Mietparteien geregelt. Dauermietverträge werden durch die Verwaltung der Einwohnergemeinde ausgestellt. Bei der dauernden Nutzung von Abstellflächen kann die Einwohnergemeinde eine Gebühr verlangen. Sie ist zudem berechtigt, von den entsprechenden Nutzern jährlich ein Inventar zu verlangen. Die Einwohnergemeinde übernimmt keinerlei Haftung für jegliches von Dritten abgestellte Inventar.

	Die Verwaltung kann nach Absprache mit der Mietschlichtungsbehörde unrechtmässig deponiertes Inventar entfernen lassen. Die betroffenen Personen sind vorgängig anzuhören. Ihnen ist eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren.
1.3	Minderjährige müssen durch eine voll handlungsfähige Person vertreten werden. Bei Reservationen im Namen von Vereinen oder Firmen wird ausschliesslich mit der reservierenden Person korrespondiert.
1.4	Die Reservation und Zuteilung von Räumen liegt in der Kompetenz des Gemeindepräsidiums. Das Gemeindepräsidium kann eine Bewilligung verweigern. In diesem Fall ist der Entscheid schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung gem. Ziff. 3.1 zu versehen und der gesuchstellenden Person resp. Firma zu eröffnen.
1.5	Reservationen haben elektronisch zu erfolgen. Die Preise und Termine sind erst bei Bestätigung definitiv und verbindlich. Zuständigkeiten und Detailabläufe werden durch die Verwaltung geregelt.
2	Betrieb und Organisation
2.1	Für alle Gesuche und polizeilichen Bewilligungen ist grundsätzlich der Veranstalter/Mieter verantwortlich. Allfällige Anlassbewilligungen gem. § 100 des Wirtschaft- und Arbeitsgesetzes sind auf Verlangen vorzuweisen.
2.2	Der Ordnungs- und Parkdienst ist Sache des Veranstalters/Mieters. Wenn erforderlich, ist die entsprechende Regelung mit den Polizeiorganen oder der Feuerwehr abzusprechen. Es dürfen nur die bezeichneten Parkplätze benützt werden. Weiter sind sämtliche Auflagen in Anlass- oder sonstigen Bewilligungen strikte zu befolgen.
2.3	Für die Benützung der Räumlichkeiten wird ein Vertrag abgeschlossen, in welchem alle Einzelheiten umschrieben sind. Die darauf enthaltenen zusätzlichen Weisungen der Einwohnergemeinde sind strikte zu befolgen. Die Gebühren richten sich nach dem Tarif im Anhang, welcher Bestandteil dieses Reglements ist.
2.4	Die Übergabe der Räumlichkeiten und des Schlüssels sowie die Information über die Benützungsregeln erfolgt rechtzeitig vor Beginn des Anlasses durch die Bauverwaltung der Einwohnergemeinde. Die gemieteten Lokalitäten, Einrichtungen und Gegenstände sind nach der Benützung in sauberem und geordnetem Zustand abzugeben. Die Veranstalter/Mieter haben die Lokalitäten gereinigt zu übergeben. Die Küche und das Kücheninventar sind tadellos gereinigt abzugeben. WC-Anlagen sind aufzuwischen und die Abfallbehälter sind zu leeren. Ausserordentliche Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Veranstalters/Mieters. Die Lokalitäten werden durch die verantwortliche Person der Einwohnergemeinde nach Abschluss des Anlasses kontrolliert und abgenommen. Schäden müssen der Bauverwaltung der Einwohnergemeinde gemeldet werden. Im Schadenfall werden allfällige Reparaturen durch die Einwohnergemeinde veranlasst. Die Kosten dafür sowie fehlende oder beschädigte Gegenstände werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.5	Am Gebäude und an den Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist am ganzen Gebäude sowie an Anlagen und Einrichtungen untersagt, Schrauben oder Nägel etc. zu verwenden.
2.6	Bei Benützung der Räumlichkeiten ist auf gleichzeitig im Hause stattfindende Veranstaltungen sowie auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.
2.7	Die Veranstalter/ Mieter haften für Schäden, die sie dem Eigentümer oder Dritten zufügen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für den Veranstalter obligatorisch.
3	Schlussbestimmungen
3.1	Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung beim Gemeinderat rekuriert werden. Für Anlässe, welche durch Einwirkung höherer Gewalt abgesagt oder abgebrochen werden müssen, kann die Einwohnergemeinde nicht haftbar gemacht werden.
3.2	Alle Mieter/Veranstalter sind verantwortlich, dass nach Verlassen der Räume das Licht gelöscht wird und Fenster und Türen geschlossen sind. Verlorene Schlüssel müssen sofort der Bauverwaltung der Einwohnergemeinde gemeldet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Veranstalter/Mieter zu tragen.
3.3	Das Reglement tritt auf 1. Januar 2025 in Kraft. Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde am 24. Oktober 2024 und von der Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2024. Bestehende Verträge werden dem neuen Reglement angepasst.
4	Gebührenreglement
4.1	Für die Benützung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr erhoben. Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsreglements. Die Gebühren können durch den Gemeinderat im Rahmen von +/-20% angepasst werden. Preisbasis sind die Tarife vom 01.01.2025. Mit jedem Mieter wird ein Vertrag abgeschlossen.
4.2	Von der Mietgebühr ausgenommen sind: • Anlässe der Einwohnergemeinde und deren eigenen Organen und Zweckverbänden • Für die ref. und röm.-kath. Kirchgemeinden sowie die Bürgergemeinde von Selzach je 5 Anlässe pro Jahr. • Für die im Einwohnergemeinderat vertretenen politischen Parteien 1 Anlass pro Jahr. • Für Vereine mit Sitz in Selzach 3 zusätzliche Vorbereitungstage mit anschliessendem Anlass, sofern der Anlass mindestens 6 Monate im Voraus gemeldet wurde. Ansonsten werden die Tage gemäss Tarif verrechnet. • Seniorenanlässe: Senioren-Mittagstisch, Senioren-Nachmittage, Senioren-Kaffee am Donnerstagmorgen und Suppentag. Der Gemeinderat kann für wohltätige und gemeinnützige Anlässe die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.

	Der Gemeinderat kann bei Härtefällen die Gebühren und Annullationskosten reduzieren.
4.3	In den Mietgebühren nicht enthalten sind die zusätzlichen Aufwände für Bestuhlung/Tischen. Diese berechnen sich nach Umfang der Bestuhlung für Saal und Foyer. Preis je Stuhl CHF 1.50 (inkl. Abbau) Preis je Tisch CHF 3.00 (inkl. Abbau) Wird die Bestuhlung komplett durch den Mieter erbracht, entfallen die zusätzlichen Aufwände.
4.4	Annullationskosten der Mietgebühren 10% bis 6 Monate vor dem Anlass 25% 5 bis 4 Monate vor dem Anlass 50% 3 bis 2 Monate vor dem Anlass 100% 1 Monat vor dem Anlass

1. Mietgebühren			
1.1 Gebühren für Miete			
	Selzacher Vereine / Einwohnende	Firmen mit Sitz in Selzach	Externe
Saal 1 und 2 / Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	CHF 600	CHF 750	CHF 1'800
50% pro weiteren Anlass*	CHF 300	CHF 375	CHF 900
Saal 1 / Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	CHF 450	CHF 565	CHF 1'350
50% pro weiteren Anlass*	CHF 225	CHF 285	CHF 675
Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	CHF 350	CHF 440	CHF 1'050
50% pro weiteren Anlass*	CHF 175	CHF 220	CHF 525
Proben auf Bühne ohne Miete pro Tag	CHF 50	CHF 65	CHF 150
Zusatztage (Aufbau- und Zwischentage)	CHF 50	CHF 65	CHF 150
Die Mietpreise für die gelegentliche Nutzung der Sitzungszimmer werden durch den Gemeinderat bestimmt.			
* als weitere Anlässe gelten insbesondere Zweitaufführungen und Ausstellungen über mehrere Tage.			
1.2 Gebühren für Zubehör			
1.3	Selzacher Vereine / Einwohnende	Firmen mit Sitz in Selzach	Externe

Beamer	CHF 200	CHF 250	CHF 250
1.4 Klavier	CHF 50	CHF 65	CHF 65
1.5 Dauerhafte Vermietung			
1.6 Für eine dauerhafte Vermietung von Räumen, Stauraum oder Parkplätzen ist ein Mietvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Mieterschaft zwingend.			

- Gemäss Ziffer 4.1 können die Gebühren des Gemeindezentrums durch den Gemeinderat im Rahmen von +/-20% angepasst werden. Preisbasis sind die Tarife vom 01.01.2025.

Erwägungen

- Gemäss Auswertung hatte die Einführung der neuen Tarife für externe Nutzende keinen Einfluss auf die Anzahl Reservationen.
- Aufgrund des erwarteten strukturellen Defizites gemäss Finanzplan ist diese potentielle Erhöhung des Deckungsbetrages zu begrüßen.
- Dies soll aus Rücksicht der Selzacher Steuerzahlenden vorerst nur bei den Externen Nutzenden erfolgen.

Jahr	Anzahl Reservationen von Externen
2024	11
2025	12

	Externe vor 2024	Externe ab 2025	Externe ab 01.04.2026
Saal 1 und 2 / Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	1'200	CHF 1'800	2'160
Saal 1 / Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	800	CHF 1'350	1'620
Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	400	CHF 1'050	1'260

Eintreten wird beschlossen

Marco Blum macht beliebt, dass nur das gelb gefärbt wird, was ändert.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass zurzeit Abklärungen getätigt werden, wie die Lärmemissionen weiter gesenkt werden können.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Mietgebühren für Externe Nutzende werden per sofort gemäss Ziffer 4.1 des Benützungs- und Gebührenreglement des Gemeindezentrums (S 117) um 20% erhöht.
2. Reservationsgesuche, die bereits eingegangen sind, sind von der Preiserhöhung nicht betroffen.
3. Die Mietgebühren werden somit wie folgt angepasst (Änderungen **gelb**)

2. Mietgebühren			
2.1 Gebühren für Miete			
	Selzacher Vereine / Einwohnende	Firmen mit Sitz in Selzach	Externe
Saal 1 und 2 / Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	CHF 600	CHF 750	CHF 2'160
50% pro weiteren Anlass*	CHF 300	CHF 375	CHF 1'080
Saal 1 / Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	CHF 450	CHF 565	CHF 1'620
50% pro weiteren Anlass*	CHF 225	CHF 285	CHF 810
Foyer (inkl. je 1 Tag Auf- und Abbau)	CHF 350	CHF 440	CHF 1'260
50% pro weiteren Anlass*	CHF 175	CHF 220	CHF 630
Proben auf Bühne ohne Miete pro Tag	CHF 50	CHF 65	CHF 180
Zusatztage (Aufbau- und Zwischentage)	CHF 50	CHF 65	CHF 180
Die Mietpreise für die gelegentliche Nutzung der Sitzungszimmer werden durch den Gemeinderat bestimmt.			
* als weitere Anlässe gelten insbesondere Zweitaufführungen und Ausstellungen über mehrere Tage.			
2.2 Gebühren für Zubehör			
2.3	Selzacher Vereine / Einwohnende	Firmen mit Sitz in Selzach	Externe

Beamer	CHF 200	CHF 250	CHF 300
2.4 Klavier	CHF 50	CHF 65	CHF 78

1610 Militärische Verteidigung
0-2026

5. Infrastruktur Schiessanlagen
Auflösung der Arbeitsgruppe «Klärung Weiterbestand Schiessanlage auf der Rüttenen»

Ausgangslage

- Der Gemeinderat hat am 17. August 2023 (26. Sitzung des Gemeinderates vom 17.08.2023 der Amtsperiode 2021-2025 / Nr. 77) beschlossen, zur Klärung des Weiterbestandes der Schiessanlage auf der Rüttenen eine Arbeitsgruppe einzusetzen.

In die Arbeitsgruppe wurden gewählt:
 Simon Hugi, Gemeinderat (Präsident)
 Jasmin Barria, Bauverwalterin Tiefbau
 Thomas Studer, Gemeinderat
 Peter Bichsel, Gemeinderat

- Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, den Weiterbestand der Schiessanlage auf der Rüttenen zu prüfen und dem Gemeinderat zwei Varianten mit Vor- und Nachteilen vorzulegen:

Rückbau der Schiessanlage und Regelung der gesetzlichen Vorgaben für das obligatorische Schiesswesen

Sanfte Sanierung bzw. Weiterbetrieb der Schiessanlage

- Die Arbeitsgruppe hat die Ausgangslage geprüft, verschiedene Abklärungen vorgenommen und dem Gemeinderat ihre Beurteilung sowie eine Empfehlung vorgelegt.
- Gestützt auf diese Arbeiten hat der Gemeinderat beschlossen, den Weiterbestand der Schiessanlage auf der Rüttenen zu verfolgen und die Bauverwaltung mit dem Ersatz des Kugelfangs (inkl. Blenden) zu beauftragen.
- Stand der Arbeiten (5. März 2026):

Die Arbeiten zur Umsetzung des Weiterbestandes der Schiessanlage sind im Gange. Aufgrund der Witterungsverhältnisse konnten die neuen Kugelfangkästen bisher noch nicht montiert werden.

Trotz vorhandener Baupiste war es für die Firma Leu & Helfenstein nicht möglich, den Scheibenstand mit dem Lastwagen zu erreichen.

Das Material für die Kugelfangkästen ist derzeit beim Schützenhaus deponiert.

- Am Freitag, 6. März 2026, sowie am Montag, 9. März 2026, wird die Baupiste ausgebessert und wo notwendig wieder instand gestellt. Anschliessend ist vorgesehen, dass die Firma Leu & Helfenstein am Dienstag, 10. März 2026, die Montage der Kugelfangkästen vornimmt.

- Nach Abschluss der Montagearbeiten erfolgen der Rückbau der Baupiste sowie die Ansaat der betroffenen Flächen.

Erwägungen

1. Mit dem Entscheid des Gemeinderates über das weitere Vorgehen bei der Schiessanlage auf der Rüttenen ist der Auftrag der eingesetzten Arbeitsgruppe erfüllt.
2. Die Arbeitsgruppe kann daher formell aufgelöst werden.

Eintreten wird beschlossen

Jasmin Barria: Der Kugelfang wurde ersetzt. Ab dem 18. März darf der Schiessbetrieb wieder aufgenommen werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Arbeitsgruppe «Klärung Weiterbestand Schiessanlage auf der Rüttenen» wird per sofort aufgelöst.
2. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wird für ihre Mitarbeit und ihr Engagement der Dank des Gemeinderates ausgesprochen.

0120 Exekutive
0-2026

6. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
**Entscheid über Durchführung von Befragungen als Grundlage für die
Legislaturplanung 2025-2029**

Akten

- Offerte

Ausgangslage

- Aktuell laufen die Vorbereitungen für das Legislaturplanungsseminar im Juni 2026.
- Vor diesem Hintergrund fand am 19.02.2026 ein Austausch zwischen **der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindeverwalter** und Matthias Winzer (YouGov Schweiz) statt.
- Dabei stellte YouGov sein Portfolio zur Unterstützung von Gemeinden bei entsprechenden Prozessen vor.
- Die Gemeinde Selzach hat YouGov daraufhin um ein unverbindliches Angebot gebeten (siehe Akten).
- Der Gemeinde-Check – ein methodischer und inhaltlicher Ansatz zur Durchführung von Befragungen zur Ermittlung von Stärken und Schwächen einer Gemeinde.
- Dabei werden mit einem Basisfragebogen Daten erhoben, die Vergleichs- und Benchmarkmöglichkeiten ermöglichen. So können die in Selzach erhobenen Resultate mit Werten von Gemeinden ähnlicher Grössenordnung verglichen werden. Diese Vergleichsdaten wurden Ende 2025 aktualisiert.
- Als Ergänzung zum Gemeinde-Check wird eine sogenannte Expertinnen- und Expertenbefragung durchgeführt, bei der Behörden und Verwaltung einbezogen werden. Dabei sollen Chancen und Risiken aus Sicht der politischen und administrativen Führung erhoben werden.

- Dieser auf Onlinebefragungen beider Gruppen basierende Ansatz, Erkenntnisse zu den Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner zu gewinnen, ermöglicht gleichzeitig einen Abgleich mit den Einschätzungen von Behörden und Verwaltung.
- Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen eine wichtige Grundlage für die Legislaturplanung im Juni 2026 bilden.
- Zeitlich ist folgender Ablauf vorgesehen:



- Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 18'500.- (inkl. Präsentation der Ergebnisse). Die Finanzierung kann über den Gemeinderatskredit erfolgen.

Die Verwaltungskommission hat die Offerte am 05.03.26 vorbesprochen und entschieden, diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Eintreten wird beschlossen

Die Gemeindepräsidentin orientiert über die Ausgangslage.

Peter Bichsel: Aus meiner Sicht macht es Sinn, beide Seiten einzubeziehen. Der Zeitpunkt ist jetzt der Richtige. Ich denke, dass es gut ist, wenn wir die Fragen nicht beeinflussen.

Simon Hugi: Ich habe schon viele Befragungen erhalten. Ich denke, dass diese nicht immer seriös ausgefüllt werden. Ich frage mich, welchen Mehrwert wir hier haben?

Marco Blum: Es könnte eine Erwartungshaltung in der Bevölkerung geschaffen werden, der wir vielleicht nicht gerecht werden können.

Gemeindepräsidentin: Wir müssen jetzt wissen, was die Bevölkerung in den nächsten 4 Jahren von uns erwartet.

Fabio Ferretti: Ich denke, dass wir mit Fragebogen distanziert vorgehen. Wir sind nahe genug an der Bevölkerung, um zu wissen, was diese von uns erwartet. Es ist zeitgemäss richtig, als Gemeinderat die Digitalisierung zu beanspruchen und zugleich dürfen wir uns durch die Digitalisierung nicht zu weit von der Bevölkerung distanzieren. Evt. könnte ein Zweit-Angebot eingeholt werden, als Vergleich aufgrund der Kosten?

Aussage FDP: «Wir sind nahe genug an der Bevölkerung, um zu wissen, was diese von uns erwartet.»

Peter Bichsel: Vielleicht wäre es interessant, wenn wir bereits die 16-jährigen miteinbeziehen könnten.

Simon Hugi: Ich finde, dass hier viel Geld ausgegeben wird. Ich sehe den Mehrwert nicht.

Gemeindepräsidentin: Ich lasse jetzt abstimmen.

Der Antrag wird mit 5 Gegenstimmen und 4 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

0120 Exekutive
0-2026

7. Mitteilungen und Verschiedenes **Mitteilungen und Verschiedenes**

Teilnahme Bauverwalterinnen an Gemeinderatssitzung	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass Sie künftig die Bauverwalterinnen nur noch an Sitzungen aufbieten werde, wenn diese auch effektiv Traktanden vertreten müssen.
Delegiertenversammlung der repla espace Solothurn vom Montag, 30.03.26 um 19.00 Uhr	Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass für die Delegiertenversammlung aufgrund der Traktanden keine Instruktionen durch den Gemeinderat notwendig ist.
Stand Ortsplanungsrevision	Karin Elsässer , Bauverwalter Hochbau: Zur Klärung der Einsprachen gegen den Wildtierkorridor findet am Dienstag, 17. März 2026 ein Termin mit dem Raumplanungsamt (ARP), Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sowie dem Amt für Landwirtschaft (ALW) statt
Tierkörpersammelstelle	Jasmin Barria , Bauverwalterin Tiefbau: Die Bewilligung der Tierkörpersammelstelle läuft am 30. Juni 2026 ab. Ein Gesuch zur Erneuerung der Bewilligung wurde beim Amt für Landwirtschaft bereits eingereicht. Die neue Bewilligung wird erteilt, sobald alle Massnahmen aus der letzten Kontrolle vom 9. März 2026 umgesetzt wurden.
Kennzeichnung von Einflussschächten, welche nicht in die ARA münden, sondern direkt in ein Gewässer.	Jasmin Barria , Bauverwalterin Tiefbau: Seitens Amt für Umwelt werden Rondellen zur Kennzeichnung zur Verfügung gestellt. Diese sollen darauf hinweisen, dass nicht jeder

	Einlaufschacht gleich funktioniert. Es ist zu unterscheiden zwischen Einlaufschächten, die in die ARA eingeleitet werden, und solchen, die direkt in ein Gewässer münden. Um Verschmutzungen der Gewässer zu vermeiden, können diese Rondellen bei den entsprechenden Einlaufschächten im Boden eingelegt und befestigt werden. Der Werkhof wird, sobald freie Ressourcen zur Verfügung stehen, einen Versuch mit dem Einbringen der Rondellen starten. Für weitere Infos, ist Anschauungsmaterial bei der Bauverwaltung einsehbar.
Verzögerte Einführung der Kunststoffsammlung	Jasmin Barria, Bauverwalterin Tiefbau: Die Einführung konnte nicht wie geplant am 01.03.26 durchgeführt werden. Infolge der Übernahme sind bei den Anbietern Bring Plastic Back und RecyPac noch verschiedene Themen offen. Der neue Starttermin ist auf den 01.04.26 geplant.

Selzach, den 15.04.2026

Einwohnergemeinde Selzach

Danz Brigitte
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindeverwalter